

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebkübler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksfabrik

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mr. 2

Erscheint jeden Donnerstag  
Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr

Insertionspreis pro dreigepaltene Petzzeile 50 Pig., für die Zehnstellen 30 Pig.

## Bäcker und Konditoren, heraus!

**H**eraus aus den Arbeitsstätten und hinein in die Versammlungen! Der Gesetzentwurf für das dauernde Nachbackverbot liegt vor, und in der allernächsten Zeit muß die endgültige Entscheidung, die des Reichstages, darüber fallen, wie in der Zukunft der Betrieb der deutschen Bäckerei und Konditorei gestaltet sein soll. Und dann, Kollegen und Kolleginnen, hat sich Euer Schicksal sicher auf lange, lange Jahre entschieden! Deshalb habt Ihr alle jetzt die heilige Pflicht, wenn Ihr gerufen werdet, in den Versammlungen und Zusammenkünften zu erscheinen — dort sollt Ihr zum letzten Male Eure Stimme erheben und sollt zum Ausdruck bringen, was Ihr zu dem vorgelegten Gesetzentwurf noch zu sagen habt!

Und es ist noch vieles zu sagen! Der Entwurf enthält leider nicht die von Euch geforderte Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens zehn Stunden, und er nimmt Euch auch wiederum das Recht auf die Sonntagsruhe, die Ihr jetzt im Kriege bereits fast im ganzen Reiche besitzt. Das sind schwere Mängel des sonst so lange ersehnten und so freudig begrüßten Gesetzes. Es fehlt ferner für die Betriebe, die mit Doppelschichten arbeiten, eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die gegenwärtig bereits bestehende Achtstundenschicht, einschließlich der Essenspause. Bisher hattet Ihr in Betrieben mit Wechselschicht täglich acht Stunden und nicht länger zuzubringen, und es war nur allzu gerechtfertigt, daß Ihr es ablehnetet, Euch die wenigen, obendrein meist unregelmäßig gewährten Minuten der Essenspause als Freizeit anrechnen zu lassen. Der Entwurf des neuen Gesetzes versäumt es aber nicht nur, diese wirkliche Achtstundenschicht festzulegen — nein, er gibt auch noch den ausdrücklichen Anreiz, sie um eine halbe Stunde täglich zu verlängern! Hier droht also schwere Verschlechterung der

jetzigen, durch Euren Verband so schwer erkämpften Arbeitsbedingungen! Ihr werdet aber nach den ungeheuren Opfern, die Euch der Krieg auf erlebte, nicht auch noch eine Verlängerung Eurer Arbeitsstunden in Großbetrieben auf Euch nehmen wollen — in den Großbetrieben, in welchen die Ausbeutung der Arbeitskraft sowieso weitgehender ist als in den Kleinbetrieben! — Auch an einer im Bäcker- und Konditorgewerbe so dringend notwendigen Regelung der Lehrlingshaltung geht der Entwurf vorüber, und der Lehrlingschutz in den Kleinbetrieben liegt wieder nur in den Händen der Meister selbst.

Kollegen und Kolleginnen! Erhebt also Eure Stimme gegen alle Mängel des Entwurfs und erklärt von vornherein, daß Ihr Euch unter allen Umständen gegen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen wehren werdet. Tretet dafür ein, daß jetzt, bei dieser günstigen Gelegenheit, der Schutz der Arbeiterschaft in den Bäckereien und Konditoreien möglichst ausgebaut wird. Zu Eurem Wohle — zum Wohle des gesamten Gewerbes! Wenn Ihr in geschlossener Einigkeit Euch gegen die Mängel des Entwurfs wendet, wird der Reichstag Euch hören, und er wird auch solche Bestimmungen, die nur den Unternehmern zuliebe hineingekommen sind, beseitigen müssen! Vertretet Euren Willen mit Nachdruck! Kommt in geschlossenen Reihen zu den Versammlungen! Führt auch den letzten Berufskollegen Eurem Zentralverbande zu! Im Kampfe um eine bessere Zukunft muß jeder seinen Mann stellen, und unter dem dauernden Nachbackverbot darf es in den Betrieben der deutschen Bäckerei und Konditorei keinen unorganisierten Arbeiter mehr geben! Spannt alle Kräfte an — Ihr seid es auch Euren Kollegen im Felde schuldig!

### Begründung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Die Arbeitsverhältnisse in den Bäckereien und Konditoreien haben schon wiederholt Anlaß zu Erörterungen und Beschwerden in den Volksvertretungen und in der Leistungsfähigkeit gegeben. Sie waren früher im allgemeinen wenig günstig, wie der Bericht der Kommission für Arbeiterstatistik vom 31. Juli 1891 über die im Jahre 1892 angeleiteten Erhebungen ergibt. Die Arbeitszeit war in der Regel sehr lang. Meistens wurde nicht nur an den Werktagen, sondern auch an den Sonn- und Feiertagen regelmäßigt gearbeitet. Infolgedessen hatten die Bäckereiarbeiter weder einen wirklichen Ruhetag noch eine ausreichende Ruhezeit. Endlich wurde in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Bäckereien und derjenigen Konditoreien, die auch Bäckware herstellen, regelmäßig während der Nacht oder doch während eines Teiles der Nacht gearbeitet, so daß die Arbeiter nur tagsüber schlafen konnten. Dazu kam noch, daß in manchen Bäckereien auch die hygienischen Verhältnisse zu wünschen übrig ließen.

Die — besonders auch durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik in den Bäckereien aufgedeckten — Mißstände beruhlohen ein Eingreifen der Gesetzgebung in direkter Richtung.

A. Zunächst wurden — im Zusammenhang mit der Regelung der Sonntagsruhe im Gewerbe — durch Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung überstreitende Vorschriften über die Sonntagsarbeit in den Bäckereien getroffen. Die Sonntagsarbeit wurde für eine Zeise von höchstens zehn Stunden zugelassen und an die Bedingung gefügt, daß den Gesellen, Gehilfen usw. nach ihrer Beendigung eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden in Bäckereien und 12 Stunden in Konditoreien gewährt wurde. Der Beginn dieser Ruhezeit war in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags zu rechnen. Ferner war jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Diejenigen Arbeiter, welche eine Ruhezeit von 14 beziehungsweise 12 Stunden zustand, durften während dieser Ruhezeit beschäftigt werden; in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern, in Konditoreien mit der Herstellung und dem Ausfragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuss hergestellt werden müssen (Eis, Cremes und dergleichen).

Wenn in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt wurden, so mußten sie an einem der nächsten zwei Werktagen von mittags 12 Uhr an von jeder Arbeit freigeschlossen werden.

Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Feiertagen für ihre Kunden das Ausbäumen der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, konnte von der unirren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betrieb ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die Zeit von zehn Stunden hinaus beschäftigt wird.

Für Betriebe, in denen sowohl Bäckwaren als Konditoreien hergestellt werden, war die Beschäftigung solcher Arbeiter, welche an Sonn- und Feiertagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckware war dasjenige Backwerk zu handhaben, welches herkömmlich unter Verwendung von Fette oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teige hergestellt wird. Fadenschein konnten die höheren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Ware ortsüblich zu den Bäckereien zu rechnen ist.

Diese Bestimmungen galten für alle Bäckereien und Konditoreien, in denen gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder andere Arbeiter) beschäftigt werden.

B. Der Bundesrat bestimmte auf Grund des § 120e Abs. 3 (jetzt § 129) der Gewerbeordnung — Bekanntmachung des Reichstags — betreffend den Betrieb der

Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 55) —, daß der Betrieb von Bäckereien und jenen Konditoreien, in denen neben den Konditoren auch Bäckwaren hergestellt werden, sofern in ihnen zur Nachzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen unterliegt:

1. Die Arbeitszeit jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht übersteigen. Die Zahl der Arbeitsstunden darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsstunden dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Brotteiges (Festfülls, Sauerteiges), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verhindert werden. Erstreckt sich die Arbeitszeit tatsächlich über eine längere als die im Absatz 1 bestimmte Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitszeit fehlenden Zeitraumes auch mit andern als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsstunden muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitszeit im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitszeit, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:
  - a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Bedienung eines bei Feiern oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die

untere Verwaltungsbehörde Überarbeit für zu lässig erklärt hat;

- b) außerdem in jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Berechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, darf zwischen den Arbeitsjahren den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahr, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Überarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

1. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in den Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgeschängt ist:

- a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit mittels Durchdrückung oder Durchzeichnung mit Linie kenntlich zu machen ist;
- b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergibt.

2. In Samm- und Feiertagen darf die Belebung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 106e und 105i am eingeführten Tage vorgekommenen Ausnahmewilligungen nur insofern erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, währendens am Sonntag abend um 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorangegangenen Werktagen endigenden Sitzungen um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Doch darf auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten der Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahr, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahr gelassen werden.

Die Verordnungen der Gewerbeaufsicht fordern keine Anwendung auf Bäckereien und solche Konzessionen, in denen nach Bäckereien hergestellt werden, sofern in ihnen

- a) zur Nahrung zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge nicht beschäftigt wurden;
- b) eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Zeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens befreit, wenn sie zur Herstellung oder Herleitung leicht verarbeiteter Waren, Eis, Getreies und dergleichen befaßt waren;
- c) regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich geübt wurde.

Sie fordern ferner keine Anwendung auf diejenigen Geschäfte und Lehrlinge, die zur Nahrung überhaupt nicht oder nur aus der Herstellung oder Herleitung leicht verarbeiteter Waren, Eis, Getreies und dergleichen befaßt waren.

6. Im Jahre 1916 wurden durch überniedrigende Befreiungsbestimmungen der zuständigen Landesbehörden einzelne Bäckereien über die Einschränkung und den Betrieb der Bäckereien gestrichen.

Denn auch durch diese verschiedenen Maßnahmen eine Befreiung der Nacharbeit erreicht wurde, so blieben doch Sonntagsarbeit und Nacharbeit noch wie vor zugelassen, ebenso bis zum Zweck von 10 Stunden, letztere ohne jede Einschränkung. Zur weiteren Absicherung die Nacharbeit und Sonntagsarbeit sollte werden, ließ nun mit ziemlicher Sicherheit aus den Erkenntnissen der Kommission für Arbeitsschutz entscheiden. Dazu waren unter den 5847 Bäckereien mit 15 880 beschäftigten Bäckereien, über welche einzeln Angaben vorliegen, allein 4541 geprüfte Bäckereien, das heißt solche Bäckereien, die in den hergebrachten Zahlen der Rechnungen des Bäckerei- und Konditorei-Gesetzes der Morgenfrühtag keine einen mehr oder weniger großen Teil der Nacht an Arbeit nehmen. Von 426 vom Bäckermeister freihändig beschäftigten Bäckereien die Arbeit von der Morgenfrühtag und weiter die ganze Nacht in Aussicht, dassogen waren nur 221 Bäckereien vorhanden, das heißt, solche, deren Arbeit am Morgen oder zum allgemeinen Teil in die Tage fallen. Daß über morgens bis 8 Uhr abends, falls diejenigen waren noch 475 Bäckereien vorhanden.

In den 4541 geprüften Bäckereien wurden 16 979 Beschäftigte, in den 221 Bäckereien laggen nur 825 Beschäftigte bestehend. Daraus ergibt sich, daß im Jahre 1916 anno 10 von Hunderten der Bäckereien, besonders Bäckereien mit 10 Bäckereien beschäftigt waren, die sonst regelmäßige Nacharbeit erhielten würden.<sup>1</sup> Das fehlt hier bei der aus der Rechnung ausdrücklich ausgewählten Zahl der gesuchten Bäckereien zusammen, denn der Bäckermeister kann die Nacharbeit nicht ausschließen. Dies wird aber ausserauslogisch in der Nacharbeit berechnet. Damit steht jedem Bäcker etwas ausseramtlich, daß bis zum Zusammenschluß des Gesetzes zusammen 95 vom Hunderten der Bäckereien keine Nacharbeit erhalten.

Sonntagsarbeiten führt jetzt in dem gleichen Maße, mit der Sonntagsarbeit hergestellte zu haben; dann nach dem Er-

<sup>1</sup> Vergleich der Prüfungen-Auskünfte über die Nacharbeit in den Bäckereien und Konditoreien, bestimmt im Deutschen Reich, Berlin 1916, aufgeführt in der Prüfung des Brötchens, Seite 15, 24 und 25.

## Werbft Mitglieder!

Der Verband soll bei Entscheidung der zukünftigen Berufsverhältnisse mit sprechen können!

Lehungen der Kommission für Arbeitsschutz ruhte im Jahre 1892 nur in 6,3 vom Hundert der befragten Bäckereien der Betrieb vor den Sonntagen oder an den Sonntagen vollständig.

Zwischen hat aber, soweit sich aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und den Verhandlungen mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern erkennen läßt, eine Verringerung der Sonntagsarbeit, abgesehen davon, daß sie auf höchstens 10 Stunden beschränkt werden ist, kaum stattgefunden.

Die Bäckereiarbeiter haben daher auch nicht aufgehört, in Versammlungen, in der Presse und in Eingaben immer wieder die Belebung der Nacharbeit und eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit zu verlangen. Sie führen dabei aus, daß sie durch die ständige Nacharbeit zu einem ganz unnatürlichen Leben gezwungen seien; darüber leide ihre Gesundheit und ihr Familienleben schwer. Aber auch die Allgemeinheit habe ein großes Interesse an der Abschaffung der Nacharbeit; denn diese leiste zwecklos den Menschenheit und Vorwahl. Eine durchgreifende Abendruhe der Nacharbeiter sei aber nur durch ein gesetzliches Verbot der Nacharbeit zu erreichen. Die einem solchen Verbot entgegenstehenden Schwierigkeiten würden sehr überschätzt. Denfalls könnten sie nicht den Ausschlag geben gegenüber den mit der Nacharbeit untrennbar verbundenen höheren Bäckereien und Konditoren für die Bäckereiarbeiter und für die Verbraucher der Bäckwaren.

Für die weitere Einschränkung oder die gänzliche Belebung der Sonntagsarbeit wurde geltend gemacht, daß es den Bäckereiarbeitern kaum möglich sei, die Kirche zu besuchen oder sich an religiösen Feiern oder Veranstaltungen zu beteiligen, wenn sie in der vorhergehenden Nacht bis 8 Uhr vormittags an den Samm- und Feiertagen schwarz gearbeitet hätten. Sie hätten infolge der ständigen ausgedehnten Sonntagsarbeit überhaupt keinen richtigen Erholungs- oder Ruhetag. Die Sonntagsarbeit könne aber sehr wohl erlaubt werden; denn sie sei, wie die Kommission für Arbeitsschutz schon festgestellt habe,<sup>2</sup> in einzelnen Städten bereits beendet, ohne daß sich daraus Nachteile für das Gewerbe und die Verbraucher ergeben hätten.

Demgegenüber wurde von den Vertretern der Arbeitgeber behauptet, durch ein Verbot der Nacharbeit und ebenso durch eine weitere Beschränkung der Sonntagsarbeit werde die Herstellung eines guten, schmackhaften und allen Anforderungen entsprechenden Frühstücksgeschäfts außerordentlich erleichtert werden; denn der Verlauf der Fertigung des Brötchens und des Teiges hätte unter anderem von der Witterung ab, es werde kaum möglich sein, sie immer so zu leiten und zu regeln, daß der Teig zu einer bestimmten Zeit die für die Erzielung von gutem Brötchen notwendige Weichheit habe. Wenn daher die Nacharbeit unterstellt werde, so werde es den Bäckern nicht immer möglich sein, rechtzeitig morgens Brötchen zu liefern. Dadurch werde aber der Abfall des Frühstücksgeschäfts stark zurückgehen; denn die Verbraucher seien daran gewöhnt, dieses ganz früh zu genießen. Wenn sie es nun nicht regelmäßig früh bekommen würden, würden sie sich andere Bäckereierzeugnisse, zum Beispiel geröstetem Brod oder Rattenrot, zunehmen. Die Herstellung und der Abfall des Frühstücksgeschäfts bilde aber zuletzt die wichtigste Grundlage der meisten kleinen und mittleren Bäckereien; denn dabei werde noch etwas verdient, während bei dem gewöhnlichen Brod infolge des Wettbewerbs der Großbetriebe nichts verdient werde. Ein Verbot der Nacharbeit, deren Nachteile auch von den Arbeitgebern nicht verkannt würden, werde daher die kleineren und mittleren Betriebe zugunsten der Großbetriebe fördern.

Durch die Einschränkung eder die Belebung der Sonntagsarbeit werde der Abfall von Kunden und Heimarbeit, die besonders an den Samm- und Feiertagen verläuft würden, stark beeinträchtigt und damit der Verdienst der Bäckermeister noch weiter geschmälert werden. Endlich wurde von einigen Zielen noch hervorgehoben, daß Verbot der Nacharbeit werde mittelbar dazu führen, daß die verhältnismäßig zahlreichen Austräger des Frühstücksgeschäfts ihren Erwerb verlieren würden.

Die Bäckereiarbeiter hatten diese Bedenken zu entkräften, indem sie darauf hinwiesen, daß im Ausland bereits mehrfach die Nacharbeit und die Sonntagsarbeit im Bäckereigewerbe durch besondere Gesetze eingeschränkt oder unterstellt worden sei.

Das trifft zu, und ein Hinweis auf die ausländische Gesetzgebung erscheint auch insofern berechtigt, als die Arbeitsaufsicht für die Herstellung des Brotes und der sonstigen Bäckwaren in allen Ländern so ziemlich gleich sind.

Im Norwegen ist durch Gesetz vom 17. Juli 1885 — vorbehaltlich gewisser Ausnahmen — Die Belebung der Geißeln und Lehrlinge während der Zeit von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens verboten werden. Durch das Gesetz vom 24. April 1906 Nr. 14 zur Einschränkung der Arbeitszeit in Bäckereien<sup>3</sup> ist nach § 1 an den Samm- und Feiertagen das Baden des Brotes von 6 Uhr des Vorabends bis Mitternacht des Samm- oder Feiertags untersagt. Doch ist genauer, vor Mitternacht die Säuerung des Teiges und die Reuerung der Leien vorzunehmen. Die Bäckermeister seien dürfen an den Bäckereien bis 8 Uhr arbeiten. Durch § 2 in jeder Periode, die das Bäckereibetrieb ausübt, unterstellt an gewöhnlichen Tagen von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens die in ihrer Bäckerei beschäftigten Arbeiter mit irgend einer anderen Arbeit als mit dem Backen

der gewöhnlichen Bäckerei und der Schiffsbackstube, mit der Säuerung des Teiges und mit der Reuerung der Leien zu beschäftigen. An den Samm- und Feiertagen ist das Baden des Brotes von 6 Uhr des Vorabends bis Mitternacht des Samm- und Feiertags untersagt, jedoch ist gestattet vor Mitternacht die Säuerung des Teiges sowie die Reuerung der Leien vorzunehmen.

In Schottland ist seit 30 Jahren die Arbeitstage in Bäckereien auf die Zeit von 5 bis 6 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags eingeschränkt worden.

In Italien wurde durch Gesetz Nr. 105 vom 22. März 1908 verboten, in den gewöhnlichen Betrieben zur Erzeugung von Brot und Butterbäckwaren — mit Ausnahme des Samstags, an dem die Arbeit bis 11 Uhr abends ausgedehnt werden darf — in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens zu arbeiten oder arbeiten zu lassen. Das Verbot umfaßt alle Arbeiten zur Herstellung des Sauerteiges, das Beizen der Leien, das Anmachen des Teiges und die Bereitung und das Baden des Brotes und der Butterwaren, auch dann, wenn diese Arbeiter in getrennten gewöhnlichen Betrieben vorgenommen werden.

Im Kanton Tessin<sup>4</sup> ist durch Artikel 5 des Gesetzes, betreffend die Arbeit in Brot- und Kleinbäckereien, vom 19. Juli 1908 bestimmt, daß jeder Arbeiter das Recht auf Gewährung eines wöchentlichen Ruhtages hat. Dieser Ruhtag muß mindestens einmal im Monat auf einen Feiertag fallen. Durch Artikel 6 ist die Nacharbeit verboten. Als Nacharbeit gilt vom 1. Oktober bis 31. März die Arbeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, vom 1. April bis 30. September die Arbeit von 9 Uhr abends bis 3 Uhr morgens.

In Finnland wird durch das Gesetz Nr. 33, betreffend die Arbeit in Bäckereien, vom 4. Juni (22. Mai) 1908 bestimmt, daß in Bäckereien, in welchen die Herstellung zum Verkauf erfolgt, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, nur an den Werktagen und im Zeitraum von 24 Stunden nur zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends gehandelt werden darf. Am Tage vor einem Samm- und Feiertag muß die Arbeit um 6 Uhr nachmittags aufhören.

In Griechenland ist durch königliche Verordnung vom 14./27. September 1912<sup>5</sup> Artikel 3 die Nacharbeit verboten worden.

Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat am 15. Juli 1914 dem Kantonstat einen Gesetzentwurf vorgelegt, demzufolge die Arbeit im Bäckereigewerbe in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 8 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 4 Uhr morgens begonnen darf. Ferner dürfen die Gehilfen und Lehrlinge in Bäckereien am Werktagen zu nicht mehr als zehn Stunden Arbeit, das Auftreten von Bäckereimitartern entgehen, angehalten werden.

Die Spanische Regierung hat am 6. November 1914 den Titel einen Gesetzentwurf<sup>6</sup> vorgelegt, in dem bestimmt wird, daß in Bäckereien und Braufabriken, bei der Breiterzeugung in Gastwirtschaften, Hotels und Gasthäusern sowie bei der Erzeugung von Butterbäckereien, Patisseries, Bäckereien und ähnlichen Waren jede Nacharbeit durch sechs aufeinanderfolgende Stunden zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh verboten wird.

In Ungarn<sup>7</sup> hat das Ministerium auf Grund der für den Kriegsfall erlassenen Ausnahmebestimmungen am 24. Juni 1916 alle zur Herstellung von Brotsorten und sonstigen Bäckereien erforderlichen Arbeitsverrichtungen zwischen 6 Uhr abends und 6 Uhr früh verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Kaffeehänken, Badeanstalten usw.

Eindlich hat der Schweizerische Bundesrat<sup>8</sup> am 2. Februar und am 18. Juni 1917 als Kriegsmahnahme einen Beschluß erlassen, modurch in sämtlichen Bäckereien und Konditoreien, einschließlich der Nebenbetriebe, wie Hotel- und Kaffeehäusern, die Ausführung aller auf die Herstellung von Bäckwaren jeder Art bezüglichen Arbeiten zwischen 7 Uhr abends und 4 Uhr früh bis 11 Uhr abends und 7 Uhr früh verboten wird.

Endlich hat der angewandten Gesetze bewiesen zwar, daß in den betreffenden Ländern die Nacharbeit und zum Teil auch die Sonntagsarbeit in den Bäckereien entbehrt werden konnten, sie geben aber keinen sicheren Anhalt dafür, daß auch in Deutschland die Nacharbeit und die Sonntagsarbeit in den Bäckereien unmöglich ohne groÙe Schwierigkeiten befeitigt werden konnte. Es ist von keiner Seite bestritten worden, daß Brot und andere Bäckwaren ohne Nacharbeit hergestellt werden können. Diese ist ihrerseits erst allmählich — besonders im Laufe der letzten letzten Jahrhunderte — eingeführt worden. Die Nacharbeit hängt auch weniger von dem Arbeitsverfahren als von den Gewohnheiten und Ansprüchen der Bevölkerung an die Bäckwaren ab. In Deutschland ist sie zuerst in den Großstädten und dann allmählich auch in den kleineren Orten eingeführt, sobald sich eine größere Nachfrage nach frischem Weißbrot zum Frühstück geltend macht.

Am Laufe der Zeit hat sich dann schließlich die deutsche Bevölkerung in noch höherem Umfang als die Bevölkerung der meisten andern Länder daran gewöhnt, jeden Morgen zum Frühstück frisches Weißbrot zu nehmen. Es war deshalb zu befürchten, daß gesetzliche Maßnahmen, welche diesen Herstellung erschweren oder unmöglich machen, große Unzufriedenheit im Gespölle haben würden.

<sup>1</sup> Bericht der Kommission für Arbeitsschutz vom 31. Juli 1899 Seite 3.

<sup>2</sup> Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Jahrgang 1908 Seite 262.

<sup>3</sup> Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Jahrgang 1909 Seite 61.

<sup>4</sup> Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Jahrgang 1908 Seite 290.

<sup>5</sup> Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Jahrgang 1913 S. 161.

<sup>6</sup> Soziale Rundschau, XVI. Jahrgang, Heft 67, I. S. 94.

<sup>7</sup> Soziale Rundschau, XVII. Jahrgang, Heft 5/6, I. S. 110.

<sup>8</sup> Soziale Rundschau, XVIII. Jahrgang, Heft 6 bis 8, I. S. 166.

<sup>1</sup> Seite 20 des Berichts der Kommission Seite 16.

<sup>2</sup> Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Jahrgang 1907 Seite 267.

## Zum Entwurf des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

finden sich in der Fachpreise bisher noch wenig Auslassungen. Die meisten der uns vorliegenden Blätter haben bisher nur den Wortlaut des Gesetzentwurfs gebracht. Das Organ des Innungsverbandes Germania, die „Günthersche Bäcker- und Konditor-Zeitung“, schweigt sich gleichfalls noch aus, aber wir finden im Bericht über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 17. September die Mitteilung, daß dem Vorstand der Entwurf zugegangen ist und daß beschlossen wird, „Abänderungen in den §§ 1, 4 und 6 zu beantragen und diese in einer Sitzung an den Reichstag zum Ausdruck zu bringen“.

Nach welcher Richtung die Anträge des geschäftsführenden Vorstandes des Germaniaverbandes gehen werden, ist schwierig zu erraten; seine Stellung zu den einzelnen Punkten des Entwurfs ergibt sich ja aus den früheren Beratungen und Erkundungen zur Gewinn. Im § 1 gefällt ihm offensichtlich nicht die unterschiedliche Behandlung der Betriebe in bezug auf die Ruhezeit; in § 4 möchte man wahrscheinlich noch eine größere Ausdehnung der Sonntagsarbeit festgelegt wissen, und in § 6 sollen jedenfalls die Strafbestimmungen gemildert werden. Man sieht, es sind dieselben Paragraphen, deren Fassung auch uns selber änderungsbedürftig erscheinen; — allerdings zum Teil in entgegengesetzter Richtung als der Innungsleitung. Nächster Vorrat wir uns mit der Stellung der Innungen natürlich erst befassen, wenn sie klarer zutage tritt. Aber man kann doch schon erkennen, daß auch die Meister sich unverzüglich an die Arbeit machen wollen, und es muß dies für unsere Kollegenschaft eine Mahnung sein, nun sofort in allen Bezirkssitzungen zu dem Entwurf zu nehmen! **Vorwärt, organisiert im ganzen Lande Versammlungen und Zusammenkünfte, in denen ihr Gott gründlich zu dem Entwurf ansprechen!**

## Die „Soziale Praxis“ sagt zum Entwurf des Arbeitsschutzes:

Sozialpolitisch bedeutet dieser Entwurf einen erheblichen Fortschritt. Er erfüllt Wünsche, die wir seit Jahrzehnten — leider lange vergeblich — vertreten haben.

Die Aufsetzung der Nacharbeit bestätigt einen Misstand, der das Leben der Bäckerarbeiter in einer Weise unglücklich gestaltete, von der man sich außerhalb des Bäckergewerbes nur selten eine Vorstellung macht, und der wesentlich dazu beitrug, daß bei der Herstellung der Bäckwaren vielfach den Anforderungen, die an ein sauberes und gesundes Nahrungsmittel zu stellen sind, keineswegs die gebotene Rücksicht zuteil wurde. Die Einschränkung der Sonntagsarbeit im Bäcker- und Konditorgewerbe ist kaum minder wichtig; denn gerade hier wurde in Friedenszeiten Sonntagsarbeit noch weit über das Bedürfnis hinaus geübt, während ihre möglichst weitgehende Beziehung allen am Herzen liegen muß, die erkennen, daß die Stärkung der sittlichen Kräfte unseres Volkes jetzt noch mehr als schon vor dem Kriege eine gebietende Notwendigkeit bildet.

Den Bedenken, die früher auch von beachtenswerten Seiten gegen diese Maßnahme erhoben wurden, kann eine Berechtigung nicht zuerkennen werden. Die Erfahrung im Anfang des Jahres 1915 hat gezeigt, daß es zahlreichen Bäckern möglich war, bei gemessenem Betriebszufluß schon binnen einer Stunde nach deren Ende frisches einhandfrees Frühstücksgebäck verkaufsfertig herzustellen. Mit Hilfe eines Zwischen in der Berliner Betriebshandlung für Getreideverarbeitung ausgearbeiteten und erprobten Nachgarbeitsfahrens, bei dem das Gebäck schon abends geformt, keine eigentliche Backung in der Nacht verringt und die Ware morgens beim Betriebsbeginn nur noch in den Läden gehoben und ausgebunden wird, ist es sogar möglich, 30 Minuten nach dem Ende der Betriebsruhe frische Brötchen zum Verkauf zu stellen. Auch bei einem Betriebszufluß bis 6 Uhr morgens wird daher schon vor 7 Uhr frisches Frühstücksgebäck gefertigt werden können.

Sonntags erscheinen ebenfalls die vorgegebenen vier Arbeitsstunden von 5 bis 9 Uhr vormittags vollkommen ausreichend, um alle die Waren fertigzustellen, auf deren Absatz an den Sonntagen ein wesentlicher Teil des Ertrages der Konditoreien beruht, und die an den Sonntagen erhalten zu können, der Bevölkerung wichtig ist. Denn die Mehrheit der guten Konditorwaren muß keineswegs erst kurz vor dem Genuss angefertigt werden; sie kann vielmehr schon am Tage vorher vollständig oder wenigstens soweit fertig hergestellt werden, daß sie am Sonntag nur noch wenig Arbeit erfordert.

Gegenüber diesen Fortschritten tritt die Frage in den Hintergrund, ob der Entwurf auch in allen Einzelheiten glücklich ist. Allerdings hätten wir z. B. gewünscht, daß entsprechend dem in der Beratung vom 15. September 1915 von Arbeitern und Unternehmern gestellten Verlangen, die Befugnis, ausnahmsweise Nach- oder Sonntagsarbeit zu erlauben, schon im Reichsgesetz den dazu am meisten berufenen Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen und daß darin die Möglichkeit, das Herstellen und Austragen leicht verderblicher Konditorwaren an den Sonntagen über die reziprok dafür freigegebenen vier Stunden noch in zwei weiteren Stunden zu gestatten, nicht vorgegeben worden wäre.

Aber diese Ausstellungen sind nicht wesentlich. Wir begrüßen den Entwurf mit Freuden und hoffen, daß ihm der Reichstag baldigst zustimmen wird.

## Erhöhung der Brotration am 1. Oktober.

Der Staatssekretär des Kriegsnährungsamtes hat angeordnet, daß vom 1. Oktober ab wieder eine zehnprozentige Erhöhung des Brotes mit Kartoffeln erfolgt. Zu diesem Zweck werden den Kartoffelerzeugern, soweit sie gleichzeitig Selbstversorger in Brotgetreide sind, die erforderlichen Kartoffelmengen belassen. Ferner werden den regionalen Kommunalverbänden, denen im Wirtschaftsjahr 1917 Frischkartoffeln zur Brotration zugewiesen waren, die zur Erstellung benötigten Frischkartoffelmenge mit 5% auf den Kopf ihrer brotversorgungs-

berechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 20. Juli 1919 von der Reichskartoffelstelle besonders aufgeteilt. Den übrigen Kommunalverbänden sollen durch die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft (Teka) von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab Trockenkartoffel-erzeugerpreise zum Zwecke einer zehnprozentigen Brotrationserhöhung werden; bis zu diesem Zeitpunkt wird ihnen als Ertrag für die fehlenden Streuungsmittel eine Menge von 20 g Mehl auf den Kopf und den Tag zugewiesen werden. — Demgemäß erhöht sich die Ration vom 1. Oktober ab einschließlich der Streuungsmittel auf 220 g, so daß die Brotration wieder die alte Höhe erreicht.

## Brotpreiserhöhung in Breslau und die Gesellenlöhne.

Am 18. September nahmen die Breslauer Bäckergesellen in einer Versammlung zu voriger Tagesordnung Stellung. Kollege Bosse forderte die abnormalen Zustände, die sich auf dem Wirtschaftsgebiet entwickelt haben. Die Preise für Lebens- und Bedarfsgegenstände sind ins Unermessliche gestiegen, und es ist kaum möglich, daß bei den jetzigen Löhnen ein in seinem Beruf Beschäftigter sich über Wasser halten kann. Auf der andern Seite ist es aber zu verzeichnen, daß der Brotpreis um 20 pf. erhöht ist und die Arbeitgeber im Berufe einen wesentlichen Mehrverdienst zu verzeichnen haben. Die Kollegen sind also gezwungen, auf Grund der allgemeinen Tendenz an die Arbeitgeber heranzutreten, damit auch die Löhne weSENTLICH erhöht werden. Nachdem die freie Aussprache Einstimmigkeit hierüber ergeben hatte, wurde beschlossen, folgende Forderungen der Innung zu unterbreiten:

Der Mindestlohn für die Woche beträgt für Tiefarbeiter M. 30, für Tafellarbeiter M. 45, für eben Ausgelehrte bis nach einem Jahre M. 40.

Für alle jetzt bestehenden Löhne werden M. 5 sofortige Lohnzulage gefordert. Wo durch diese Zulage der Mindestlohn nicht erreicht ist, soll er bis zum Mindestlohn erhöht werden. Größere leistungsfähige Betriebe werden verpflichtet, höhere Mindestlöhne zu zahlen. Wo die bisherigen Löhne die Mindestsätze überschreiten, dürfen keine Lohnkürzungen vorgenommen werden.

Die Arbeitszeit darf in allen Betrieben höchstens acht Stunden betragen. Wo mehr als drei Gesellen beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

Betriebe ohne Gesellen sollen nicht mehr als einen Lehrling beschäftigen. Bei Beschäftigung eines Gesellen dürfen zwei Lehrlinge beschäftigt werden.

folgende Entschließung wurde einstimmig angenommen: „Die am Freitag, 18. September, in den Unionssälen zu Breslau versammelten Bäckergesellen beauftragten die Leitung des Verbandes der Bäcker und Konditoren, Verhandlungen mit dem Vorstande der Breslauer Bäckerinnung anzubahnen und im Falle der Unzumutbarkeit jedes Mittel in Anwendung zu bringen, welches unter den heutigen Verhältnissen zur Verfügung steht. Die Verhandlungen verfließen sich ihrerseits, dafür Sorge zu tragen, daß alle in den Breslauer Bäckereien beschäftigten Personen Mitglieder des Verbandes der Bäcker und Konditoren sind.“

Die Breslauer Bäckergesellen erwarten, daß ihren Forderungen von Seiten der Bäckerinnung volles Verständnis entgegengebracht wird.

## Lohnbewegung in Halle a. d. S.

Am 19. September fand im Bäcker-Zimmerhaus eine Versammlung statt, die sich mit der in Aussicht gestellten höheren Zusammenlegung der Bäckereien und den hiesigen Lohnverhältnissen bei den Bäckermeistern besonders beschäftigte. Das Referat hatte Bäckermeister G. Strehler übernommen. Hierzu lag folgende Entschließung, die die gemachten Ausführungen des Referenten kurz wiedergibt und die auch einstimmig angenommen wurde, vor:

Die heute, am 19. September, im Bäcker-Zimmerhaus zu Halle a. d. S. tagende, vom Verband der Bäcker und Konditoren eingerufene Versammlung legt noch immer daran fest, daß, wenn weitere Betriebszusammenlegungen notwendig sind, um eine Arbeiterspartnie zu erzielen, dann nur in der schonendsten Weise vorgegangen werden darf.

Auf keinen Fall darf einzelnen Betrieben auf Kosten der mittellosen Nacharbeit noch mehr Sonntagsarbeit genötigt werden. Vielmehr ist zu erreichen, daß auch in Halle a. d. S. die Sonntagsarbeit abgeschafft wird.

Die Versammlung verlangt, daß zu den Beratungen über Betriebszusammenlegungen auf Grund eines Antrages des Reichswirtschaftsamtes an sämtliche Bundesregierungen die biege Organisationsleitung des Verbandes der Bäcker und Konditoren mit hinzugezogen wird, um die Interessen der in den Bäckereien Beschäftigten wahrnehmen zu können.

Des weiteren wird die Organisationsleitung beauftragt, mit der hiesigen Bäckerinnung in Verbindung zu treten, um eine Aufbesserung des Mindestlohnes herbeizuführen.

Begrüßt wurde es die Versammlung, wenn die biege Innung ihre Vereinwilligung befunden würde, das Lohn- und Arbeiterverhältnis in den Kleinbetrieben mit dem Verband tariflich regeln zu wollen.

Der Obermeister der Bäckerinnung, Herr Kummer, erklärte sich mit den Ausführungen des Kollegen Strehler im großen und ganzen einverstanden. Die Beziehungsstreitfälle seien nun mal schon solche, daß sie ein Hand-in-Hand-Arbeiten aller Berufsangehörigen erfordern. Auch sei er kein Gegner einer Lohnaussteuerung, auch nicht eines späteren Tarifabschlusses. Vom Kollegen Biele als Versammlungsleiter wurde noch mitgeteilt, daß noch immer keine Antwort auf das Schreiben an den Magistrat, in welchem von uns die Hinzuziehung zu den Beratungen über Betriebszusammenlegung gefordert wurde, eingegangen sei. Nach einer kurzen Ansprache, an welcher sich unter andern die Kollegen Heberlein und Scholz beteiligten, hand die Versammlung ihr Ende. Ein großer Teil der Mitglieder, die in getrennten Betrieben arbeiteten, hatte es vorgezogen, die Versammlung zu schwänzen. Wohl deshalb, weil es sich

nicht direkt um ihre Interessen handelte, so daß diese Versammlung bei nahe schlechter besucht war als sonst die regelmäßigen Mitgliederversammlungen. Obwohl dieser Hinweis genügen, daß es nicht wieder vorliegt — Unfehlbar an die Versammlung fand eine Preisbesprechung mit den Beschäftigten in der „Scheffelbrotfabrik“ statt, welche anderen Zeiten den Erfolg zeitigte, daß durch Verhandlung mit der Firma die Bäcker monatlich M. 5 und die Hilfsarbeiter und Arbeitnehmer M. 3 bis M. 5 Lohnzulage erhielten. Der Nebenstundenlohn wurde um 10 pf erhöht. Die Löhne für Bäcker sind demnach M. 47 bis M. 54, für die Nebenländer werden M. 1 und 90 pf gezahlt. Zugleich wurde noch die Verlängerung des Tarifes, der sich in allen feinen andern Teilen ganz an den Genossenschaftstarif anlehnt, auf ein Jahr beschlossen. Nicht ganz ablehnend verhielt sich der Firmeninhaber, Herr Kleppig, gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit. Es wurde aber im Einverständnis beider Teile bis auf weiteres Abstand davon genommen, da ja voraussichtlich in nicht allzulanger Zeit auf Grund des in Aussicht stehenden Gesetzes eine Verkürzung der Betriebs- und Arbeitszeit wird eintreten müssen. Zugleich wird wieder, daß, wenn die treuen Verhältnisse weiter anhalten, eine nochmalige Lohnauflösung innerhalb der Tarifdauer in Aussicht stehe. — Wenn diese Beile die Kollegen bei den Bäckermeistern hier in die Hände bekommen, werden sie einsehen müssen, daß durch die Zugehörigkeit zur Organisation auch ihr Arbeitsverhältnis ein besseres sein könnte. Str.

## Unsere Mehrlistungsmittel im Kriege.

Hätte die Regierung bei Ausbruch des Krieges geahnt, daß das größte Völkerkrieg aller Zeiten jahrelang dauern würde, so wäre sie sicher schon zeitiger zur Motorisierung des Brotes und auch zur Streitung des Brotpreises beziehungsweise des Fleisches geschriften. Diesbezügliche Anregungen von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag glaubte man aber als übertrieben oder mindestens als verfrüht einzufägen zu dürfen. Es war weiter ein unwesentlichlicher und in seinen Folgen nicht wieder gut zu maßendender Fehler, daß man verabsäumte, das wichtigste Nahrungsmittel für Heer und Volk in seiner Bewirtschaftung überall sofort unter staatliche und zugleich natürlich auch sozialmännische Aufsicht zu stellen. Ich sage „sozialmännische Aufsicht“, weil es nur einem Fachmann unter Assistenz staatlicher Hilfe möglich gewesen wäre, ungeheure Mengen Getreide vor dem Verderben zu bewahren. Es gab eine Zeit, da den Landwirten der Preis für Getreide noch nicht hoch genug war; sie hielten mit der Abgabe zurück in der Hoffnung, noch höhere Preise zu erzielen. Es war eine Periode, in der man sagte, es seien keine Körner mehr da, obgleich sie noch reichlich vorhanden waren. Als dann von der Reichsgetreidestelle der Tonnenpreis für einen wenigen Wochen späteren Termin herausgesetzt wurde, da war auf einmal so viel Korn da, daß die industriellen Anlagen gar nicht auslasten waren, sie in jeder Beziehung zu bewältigen. So lag Getreide auf den Wiesensträßen in Rädchen wochen-, ja monatelang, bis es austrocknkte. Das Mehl stand in Säcken im heißen Sommer turnhoch übereinander, wurde heiß, müffig und hart, mußte in den Mühlern nochmals durchgemahlen, um dann als verderbtes, nicht mehr backfähiges Produkt in den Bäckereien verarbeitet zu werden.

So ging die anfängliche Verirrung mit der späteren Erfolgsfertigkeit und Gleichgültigkeit in der Bewirtschaftung Hand in Hand. Es fehlte an Arbeitsträgern? Für die Sicherstellung eines so wichtigen Volksnährungsmittels müssen Arbeitsträger da sein, und sie waren auch da!

Als man doch endlich erkannte, daß etwas getan werden müsse, verbot man zunächst das Bäckerei und Feilhalter von Kuchen und Weißbrot und griff dann zur Streitung des Fleisches durch andere pflanzliche Stoffe.

Man griff zuerst zur Kartoffel und deren Präparate, wie Kartoffelmaismehl und -flocken. Als eigentliches Mittel waren diese Erzeugnisse durchaus nicht geeignet, da man eben zu allen Zeiten in vielen Gegenden Deutschlands Kartoffeln dem Brot ausgießt. Ganzfischlich in solchen Bezirken war dies der Fall, in denen mehr Weizen- als Roggenbrot zur Brotbereitung verwendet wird. Und zwar dies aus dem Grunde, weil Roggenbrot von Hause aus ein schweres Produkt ist als Weizenbrot. Man begann dem örtlichen Bäckern des Weizenbüros mit einem Zusatz von Kartoffeln zugegeben zu werden, in größeren Mengen aber nur in Verbindung mit Weizenviech oder Schrot, sofern von dem Kramponenten ein leichteres Brot beliebt ist, was wohl in den meisten Bezirken Deutschlands, z. B. Ausnahme von Norddeutschland und Westfalen, der Fall sein wird. Mit dem Zusatz von Kartoffeln in geeigneten Mengen hat man, wie auch Dr. Kühl in Nr. 25 unserer Zeitung sagt, keine schlechten Erfahrungen gemacht. Bedingung ist eine wärmere Führung als gewöhnlich und ein Teig mittelfest.

Als man dann Ende 1916 erkannte, daß die Kartoffelernährung nicht so wie gehofft ausgefallen war, griff man zu andern pflanzlichen Stoffen. Es kam zuerst das Gerstenmehl. Gerstenmehl verleiht dem Brot einen angenehmen Geschmack, hat aber wenig Kleber. Führung nicht zu warm. Teig unter mittel. Das Brot bleibt etwas klein und trocken leicht aus.

Sodann gab es Weizenmehl und Weizenschrot. Mit diesem Brot läßt sich, wie ja nicht hervorgehoben zu werden braucht, am besten arbeiten.

Es folgte Maismehl. Es eignet sich nicht recht zur Brotzubereitung, da es absolut keinen Kleber besitzt.

Zuletzt kam dann noch das Kohlrübenmehl. Als ich davon hörte, moch ich wohl ein recht dummes Gesicht gemacht haben. Ich gefaßte es offen ein, denn so etwas hatte ich in meinen bald vierzigjährigen Praxis noch nicht gehört. „Kohlrüben?“ meinte ich zu unserem Geschäftsführer. „Davon kann man wunderlich Brot backen.“ Das mußte ich, obgleich ich es noch nicht probiert hatte. Im Jahrbuch 1917 des Centralverbandes der Bäcker und Konditoren steht auf Seite 33 geschrieben, daß der Bundesrat eine Verarbeitung von Kohlrüben als Zusatz zum Brot befehlend damit entschuldigt habe, daß schon in Friedenszeiten in verschiedenen Gegenden Deutschlands Kohlrüben zum Brotheben verwendet worden seien. Mit war davon nie etwas zu hören gekommen und jedenfalls vielen meinen Kollegen

In einer Unterredung, die ich in dieser Angelegenheit mit dem Vorsitzenden der Reichsräthenstelle für Kohlüberwerfung hatte, gab mir der Herr die Versicherung, die Sache ginge sehr gut, man könne ohne Bedenken bis zu 20 p. 3t. Kohlrüben vermeiden. Auf meine Frage, ob er mir vielleicht einen Ringerzeug über Art und Weise der Herstellung bei Verwendung von Kohlrüben geben könne, wurde mir der Bescheid, ich möge mich an den Badmeister des Zellengefängnisses Moabit wenden, wo Kohlrüben schon seit vielen Jahren bearbeitet würden. Hierauf verstand ich natürlich. Ob der hohe Bundesrat vielleicht mit seinen "vielen Gegenständen" die Zellengefängnisse gemeint hatte? (Schrwährendlich! D. R.)

Vorläufigerweise nahmen wir zuerst nur 15 p. 3t. Kohlrüben, getrocknet und gemahlen. Aber, o Gratz, das Brot sollte niemand schmecken. Kein Wunder, es roch wirklich nicht angenehm. Wir gingen auf 7½ p. 3t. herunter, und auch das war noch zuviel, und wurde dieser Zusatz dann auf 2 bis 3 p. 3t. herabgesetzt. Zu riechen und zu isomen vor es aber immer noch häßlich wenn das dunklebraune, scharf riechende und schmeckende Kohlrübenmehl zur Verwendung kam. Betrachten kann ja werden, daß in Bezug auf Leigergiebigkeit die Kohlrübe alles andere hinter sich zurückläßt. Die rote, ungetrocknete Kohlrübe hat einen sehr hohen Wassergehalt, welcher beim Trocknungsprozeß entzogen, dann bei der Leigbereitung wieder zugekehrt werden muss, um dann natürlich beim Brotprozess wieder zu verdunsten. Vorleiste sind also nicht zu verzeihen, um so weniger, da ja für Kohlrübenmehl ein horrender Preis, zuzeit sonst der Doppelzentner M. 400, gezahlt wird.

Der Preis meiner Ausführungen sollte sein, die einzelnen Erledigungsmittel zu charakterisieren und festzustellen, welche den im Kriege verordneten Mitteln auch auf die Friedenszeit mit übernommen werden können.

Die Kohlrübe kann und wird es keinesfalls sein, auch Gersten- und Maismehl nicht, da diese dann wieder zu eipern Brot zur Verwendung finden. Bleiben nur die Kartoffel und deren Brüder übrig, die ja, wie oben bemerkt, schon vor dem Kriege zum Brotpfosten Verwendung fanden.

Noch eins darf an dieser Stelle Erwähnung finden. Die verschiedenen, ob guten oder schlechten Erledigungsmittel machen den Bädermeistern und Badmeistern der Großbetriebe gerüst mit Karlsruhe. Aber bei weitem hämmert ist das jetzt wahrscheinlich die Weise in der Zukunft, so daß an ein gleichzeitig beschaffenes Brot gar nicht gedacht werden kann. Ausserdem wird jeder Bäcker, wenn er wieder frei und ungehindert disponieren kann.

Heinrich Neier, Badmeister, Brandenburg a. d. H.

## Verbandsnachrichten.

### Schauanzeige des Verbandsvorstandes.

#### Quittung.

Vom 16. bis 21. September gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Juli und August: Weissenfels M. 63,15, Harsberg 137,55, Bad Reichenhall 35, Langenmünde 29,18, Tirschn 49,32, Traunstein 64,90, Waldenburg 55,75.

Für August: Marbach A. 185,35, Karlsruhe 17,70, Saarbrücken 10,05, Königsberg 99,70, Flensburg 118,55, Görlitz 1,65, Bielefeld 278,55, Dortmund 142,65, Chemnitz 28,85, Chemnitz 425,25, Zwischen 52,85, Blaustein 41,95, Hildesheim 12,49, Bremen 43,30, Köln i. d. Ems 21,90, Brandenburg a. d. H. 77,35, Striegau 20,95, Görlitz 136,20, Bielefeld 257,55, Straßburg i. Els. 132,30, Etteln 214,00, Jena 79,80, Dresden 1813,99, Freiburg 175,70, Würzburg 137,75, Danzig 45,05, Breslau 381,50, Augsburg 36,55, Colmar 15,50, Braunschweig 127,20, Greifswald 43,70.

Von Einzelzählern der Hauptkasse: H. R. am Ende 5,10, M. B. Schwerin 4,50.

Für Abonnements und Annoncen: Weissenfels 4,30, Konsumbäder "Betriebs" Dresden 1,0. O. Gussdorff 5,52.

Für Protokolle vom Verbandsstag: Weissenfels 2,4, Chemnitz 6, Dortmund 5, Traunstein 2, Würzburg 2,50, Breslau 2, Hannover 32.

Mit der Hauptkasse rechnen für August: Hamburg, Danzig, Sonnenberg und Holsterhöft.

Abrichtung ohne Geld gesandt: Darmstadt, Eichstätt, Weismain und Höxterleben.

Der Hauptkassierer. D. Freitag.

#### Aus den Bezirken.

Nürnberg. Alle Verbändelichen, die für den Bezirk bestimmt sind, und zu senden an Hans Gumpenbäcker, Nürnberg, Peterstr. 20,1.

#### Sterbetafel.

Hannover. Louis Deutsch, 43 Jahre alt, gestorben.

#### Kriegsverluste des Verbandes.

Bezirk Breslau meldet als gefallen:

Karl Entrich am 28. August.

Josef Drehsler im Juli.

Bezirk Magdeburg meldet als gefallen:

Karl Küllmer (Bernburg), 32 Jahre alt;

Artur Hoffmann (Bernburg), 32 Jahre alt.

Bezirk München. Karl Schröder (Traunstein),

gefallen im August.

Ehre ihrem Andenken!

## Korrespondenzen.

### Bäcker.

München. Leonhardt Ebert f. Einer der aus voller Überzeugung 28 Jahre die Fahne der Organisation vorangestrichen, ist mit unserm Kollegen Ebert uns entlassen. Unter den schwierigsten Verhältnissen im Verbande der Lebküchner und Konditoren war er lange der einzige organisierte Kollege in der Hofbäckerei Seidl. Seinem unermüdlichen Wirken verdanken bei Seidl die heutigen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Konditorei. Der Abschluß eines Tarifes für die Konditoren im Jahre 1906 war in der Hauptstädte sein Werk. Als Arbeiter der Firma Seidl stand er in hohem Ansehen, das jedoch mit der Zeit nachließ und beim Streik 1913 vollends verschwand. Er wurde nicht mehr angeworben und fand später dann im Konsumverein Sendling als Konditor Beschäftigung. Aufsorge Überanstrengung in der Hofbäckerei Seidl ruinierte er sich seine Gesundheit derart, daß er wiederholt von Schlaganfällen heimgesucht wurde und nun einem solchen erlag. Ehrend wird die Zahlstelle München stets seiner gedenken.

## Sozialpolitisches.

**Widerrausliche Zuschläge zu den Militärrenten.** Das Militärverordnungsblatt veröffentlichte vor einiger Zeit die Grundsätze, nach welchen die von General Langemann von Erlangen in der Reichstagssitzung vom 22. Juli 1918 rückwirkend ab 1. Juli 1918 in Aussicht gestellten Leistungszulagen bewilligt werden sollen. Danach kommen Rentenzuschläge nur für solche Personen in Betracht, bei denen mindestens eine Erwerbsunfähigkeit von 50 p. 3t. vorliegt, und zwar werden gewährt:

bei 50 p. 3t. bis ausgl. 60 p. 3t. Erwerbsunfähigkeit M. 120 jährl.	60	70	180
	70	80	240
	80	90	300
	90	100	360
	100		432

Die Empfänger bedingter Renten sind mit dem halben Betrage der Zuschläge abzufinden.

Diese Regelung bedeutet für Tausende von Kriegsbeschädigten eine lärmere Entlastung, da sie sämtliche Rentenempfänger unter 50 p. 3t. Erwerbsbehinderung unberücksichtigt lässt. Nach den Mitteilungen, die General Langemann von Erlangen in der erwähnten Reichstagssitzung gemacht hat, kontinenten die Kriegsbeschädigten die Hoffnung haben, daß es sich um eine allgemeine, nicht auf bestimmte Gruppen der Beschädigten beschränkte Leistungszulage handeln werde. Die Verfügung berücksichtigt alle Personen, die während des Krieges Rentenempfänger geworden sind, ohne Rücksicht darauf, ob Friedens- oder Kriegsdienstbeschädigung anerkannt wurde, schreibt dagegen alle Personen mit Friedensdienstbeschädigungen aus, die vor Ausbruch des Krieges eingetreten sind, es sei denn, daß durch die Wiedereinberufung solcher Personen aus Anlaß des Krieges ein neuer Verjüngungsgrund entstanden ist. Die Höhe der Zulagen zur Rente schwankt nach dem Grad der Dienstbeschädigung zwischen rund 45 und 80 p. 3t. Natürlich sind auch diese Zölle unzureichend. Eine grundlegende Reform des Mannschaftsverjüngungsgegesetzes wird immer bringender.

## Eingegangene Bücher und Schriften.

**Der Neue Welt-Kalender für das Jahr 1919** (Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg) ist erschienen und enthält unter anderem: Kostendarium. — Rückblad. — Beobachtewerte Adressen. — Postalische. — Unsere Toten (mit Porträts). — Messen und Märkte. — Im Kreislauf des Jahres. — Das lille Heim. — Bilder von Ernst Preysing (mit Illustrationen). — Soldatenzettel aus alter Zeit. — Soldatenfriedhöfe (mit Illustrationen). — Zum Nachdenken. — Der Krieger. Gedicht (mit Illustration). — Aus der Geschichte des neueren Volk- und Arbeitersbildungswesens. Von Dr. Conrad Schmidt. — Der kleine Herzog. Erzählung von H. Siegermann (mit Illustration). — Der Krieg und die Pflanzenwelt. Von Friedrich Zimmermann (mit Illustration). — Der moderne Industriebau von B. Adolfi (mit Illustrationen). — Drei Gedichte: Die junge Mutter, Gedanken ins Feld, Im Herbst. — Allerlei vom Fliegen und von Fliegenzähmern. Von F. Braumühl (mit Abbildungen). — Sämtliches. — Spruchweisheit. — Der Soldabend. Humoreske von Theodor Thomas (mit Illustration). — Der Krieg und die Frauen. Von Gertrud Hanna (mit Illustrationen). — Kriegerheimstätten. Von Aug. Ellinger (mit Illustrationen). — Das Erbrecht in der Kriegszeit. — Sein Leben. Gedicht von Ernst Preysing. — Erbabschöpfung (mit Abbildungen). — Fliegende Blätter. — Für unsre Kätheleiter. — Außerdem ein Bild auf Kunstdruckpapier: "Kampf", von Richard Klein; sowie ein Wandkalender. — Der Preis des Kalenders beträgt 60 p. 3t.

**Erfahrungsmittelverordnung vom 7. März 1918** nebst Ausführungsrichtlinien des Reichs und der wichtigsten Bundesländern. Verordnungen über Schlechthandel, Preistreiberei und Powertreiberei mit preußischen Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Heinz Emil Klemel, Königl. Polizeidirektor in Berlin. Preis M. 2. Berlin W. 10. F. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Durch die hier gebotene Zusammenstellung der Verordnung vom 7. März 1918 und der einschlägigen Bekanntmachungen, Ausführungsanweisungen usw. wird allen Angehörigen der Nahrungsmittelindustrie ein Wegweiser an die Hand gegeben, ohne den sie heute kaum noch auskommen können.

**Jahrbuch 1917 des Deutschen Transportarbeiterverbandes.** Herausgegeben vom Verbandsvorstand. Verlagsanstalt "Gantier", G. m. b. H., Berlin, Engelstr. 21.

Spätestens am 28. September ist der 40. Wochenbeitrag für 1918 (29. Septbr. bis 5. Oktbr.) fällig.

## Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.

Sonntag, 29. September:

Almenau: 2 Uhr, "Deutsches Haus". — Müstringen-Wilhelmshaven: Bei Buddenberg, Müstringen I, Peterstr. 86. — Saarbrücken 3: 5 Uhr, Bleichstr. 6.

Dienstag, 1. Oktober:

Regensburg: 7 Uhr, "Schillerlinde", Glockengasse 31.

Sonntag, 6. Oktober:

Dortmund: 3 Uhr bei Schlossmühle, Steinstraße. — Neunkirchen (Saar): 8 Uhr, in "Pig", "Glashalle", Hüttengasse 43. — Osnabrück: Vorm. 11 Uhr bei Müller, Lohbergstr. — Suhl: 3 Uhr in "Dombergs Ansicht".

## Anzeigen.

### Zum Scheiden

des Verbandsvorsitzenden Kollegen Diermeier aus München erubtelt ihm die Zahlstelle München, in der er 15 Jahre als Angestellter der Organisation gewirkt, schöne Erfolge erzielt und die Zahlstelle mit auf die Höhe geführt,

den herzlichsten Abschiedsgruß!

Mögen ihm in seinem neuen Wirkungsort ebenso viele Erfolge beschieden sein.

[M. 4,50] Die Zahlstelle München.

### Nachruf.

Zwei weitere Opfer des Weltkrieges haben wir zu beklagen.

Es fielen die Kollegen.

### Karl Küllmer

32 Jahre alt, und

### Artur Hoffmann

32 Jahre alt.

Die Zahlstelle wird ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Ortsverwaltung der Zahlstelle Bernburg.

### Nachruf.

Ein alter Kämpfer, unser langjähriges Mitglied Leonhard Ebert ist an den Folgen eines Schlaganfallen nach sechsmaligem schweren Leiden gestorben.

Als Opfer des Weltkrieges fiel unser Mitglied

### Albert Dietl, Jäger.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihn die Zahlstelle München.

### Nachruf.

Wir erhielten die traurige Nachricht, daß unser lieber Kollege

### Karl Schröder

in der ersten Augusthälfte gefallen ist.

Sein Andenken wird von uns in Ehren gehalten werden.

Zahlstelle Traunstein.

[M. 3,60] **"Rüschentisch"**

bestbewährtes Mittel zum Streichen der Bleche und Formen. Probefilo M. 7,50, von 5 kg an à M. 7. Sehr zu empfehlen!

Liebing & Co., G. m. b. H.

Leipzig-N. 5, Kohlgartenstraße 8. Telefon 2290.

## Extrakte, Essenzen, Farben.

Mandelgekraut ..... à Kilo M. 65

Apfelsinenchalenekraut ..... " 30

Ginbeerexkrat ..... " 25

Nummekrat ..... " 40

Vanilleekrat ..... " 45

Butteraronia ..... " 40

Probenwendung von obigen sechs Sorten

je ein vierter Kilo M. 65, je ein achtel Kilo M. 34

exklusive Rätschen ab Leipzig.

[M. 8] Eigelb pulver, Eigelb (füssig),

alle andern Extrakte laut Spezialpreisliste empfehlen

Liebing & Co., G. m. b. H.,

Leipzig-N. 5, Kohlgartenstraße 8. Telefon 2290.